

Andrea Jördens (Papyrologie), Thomas Balke (Altorientalistik),
Irene Berti (Alte Geschichte), Natalie Maag (Mittellatein)

Beurkundungen

Tabulas testamenti accipere debemus omnem materiae figuram – als Zeugenurkunden müssen wir jede Art Material akzeptieren: Ob die Urkunden nun hölzernen oder aus irgendeinem anderen Material sind oder ob sie Papyri oder Pergamente sind oder gar aus der Haut irgendeines Tieres, werden sie doch mit Recht als Urkunden bezeichnet werden (Ulp., Dig. 37, 11, 1 pr.).

Eine besondere Form der Schriftlichkeit begegnet bekanntlich im Urkundswesen, genauer den vielfältigen Bemühungen, Rechtsakte auf Dauer fassbar zu machen. Wie der römische Jurist Ulpian zu Beginn des 3. Jahrhunderts n. Chr. vermerkte, konnten für Urkunden ganz verschiedene Schrifträger und Formate gebräuchlich sein, denen dennoch gleichermaßen Rechtsgültigkeit zukam. Auf den ersten Blick scheint damit eine der Grundannahmen des Sonderforschungsbereichs 933 infrage gestellt, nämlich dass zwischen Text und Textträger eine enge Beziehung, ja wechselseitige Abhängigkeit besteht. Doch erweist allein schon der Umstand, dass Ulpians Aussage noch 300 Jahre später in die justinianischen Gesetzbücher aufgenommen wurde, wie wenig selbstverständlich sie war. Seine Wortwahl, namentlich das starke *debemus* „wir müssen!“, unterstreicht dies noch, zeigt es doch die großen Vorbehalte an, die offenbar selbst Rechtspraktiker in dieser Hinsicht besaßen.

In der Tat gab es wohl guten Grund, dieses Prinzip derart nachdrücklich einzuschärfen; schließlich galt es keineswegs für alle Rechtsurkunden. So waren im römischen Recht gerade Testamente im engeren Sinne hiervon ausgenommen, die stets besonderen Formerfordernissen zu genügen hatten.¹ Wenn auch hier im Laufe der Zeit ein Umdenken einsetzte und letztwillige Verfügungen in anderer Form akzeptiert wurden, waren es jedoch keine im strengen Sinne römischen Testamente mehr, wie sie für römische Bürger vorgeschrieben waren. Für die meisten Vertragsinstrumente scheinen sich freilich nie vergleichbar feste Regeln ausgebildet zu haben. Ob dies nun damit zusammenhing, dass andere Rechtskulturen weniger formalistisch waren, oder ob es vornehmlich dann zu einer schriftlichen Fixierung des Vertragsschlusses kam, wenn die Vertragspartner verschiedenen Rechtskreisen entstammten, wird wohl kaum mehr zu klären sein. Zu erinnern ist jedoch daran, dass die Verschriftlichung als solche bereits der Ausnahmefall und nur eine der Formen der Perfizierung war – also desjenigen Moments, das das Rechtsgeschäft tatsächlich in Kraft treten ließ. Denn

Dieser Beitrag ist im SFB 933 „Materiale Textkulturen“ entstanden, der durch die DFG finanziert wird.

1 Migliardi Zingale 1997, 7–9.

bekanntlich mochten je nach Rechtsgeschäft und Rechtstradition auch bestimmte Formeln, Gesten, Riten oder gar der bloße *consensus* der Vertragsparteien genügen.

Während wir hiervon fast ausschließlich über →Metatexte erfahren, ist die Situation in der Welt des Vorderen Orients und Ägyptens mit ihren reichen Schriftquellen eine vollkommen andere. Denn hier verfügen wir wiederum über eine Fülle einschlägiger Zeugnisse, aus deren zufälliger Zusammensetzung allein wir die jeweiligen Praktiken zu rekonstruieren haben; selbst eine Verwaltungsanordnung zum künftigen Verfahren bei bestimmten Verträgen stellt eher die Ausnahme dar,² von abstrakten Reflexionen über diese Fragen ganz zu schweigen. Formale wie rechtliche Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Urkundstypen, Verbreitungswege und Entwicklungen gilt es vielmehr stets aufs neue aus der Dokumentation als solcher zu erschließen.³

Das Bestreben, die Rechtskraft von Verträgen durch ihre schriftliche Fixierung zusätzlich zu sichern, ist indessen uralte und seit frühester Zeit für Staaten ebenso wie für Individuen belegt, wie Vertragsurkunden überhaupt zu unseren ältesten Schriftquellen zählen. Die von Ulpian für seine eigene Zeit getroffene Feststellung, dass rechtsgültige Urkunden auf den unterschiedlichsten Schriftträgern niedergelegt sein konnten, bestätigt sich dabei über alle Epochen hinweg. Trotz der großen Vielfalt der Lösungen blieben die Bedürfnisse, die bei der Anfertigung der Vertragsinstrumente leitend waren, freilich weithin gleich. Dies ließ im Einzelfall kunstvoll ausgestaltete →Artefakte entstehen, wie sich an dem hier vorgeführten Beispiel der Kaufverträge erweist.

Insbesondere bei wertvolleren Besitztümern war recht bald auch bei Privatpersonen das Bedürfnis aufgekommen, das Eigentum daran langfristig nachweisen zu können. Kaufverträge über Häuser, Felder oder Sklaven gehören daher seit alters zu den am weitesten verbreiteten Urkunden und sind aus fast allen Zeiten und Kulturen überliefert, wofür sich jedoch je nach Ort und ethnischer Zugehörigkeit völlig unterschiedliche Formen etablierten. In demselben Zusammenhang begegnen oft auch erste Versuche der Archivierung (→Sammeln, Ordnen und Archivieren), um die darüber ausgefertigten Urkunden sicher zu bewahren und vor allem vor nachträglichen Abänderungen oder gar Verfälschungen zu schützen. Mitunter wurde auch schon das Format der Urkunde selbst entsprechend eingerichtet und durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie Notarsunterschriften oder Siegelungen bewehrt.

² So etwa der berühmte P. Par. 65 aus dem Jahr 146 v. Chr. zur Behandlung der demotischen Verträge, vgl. nur Wolff 1978, 36f. Vgl. jedoch auch unten FN 9 zu den Verfügungen Justinians.

³ Als Beispiel sei nur das aufwendige Verfahren der sogenannten Demosiosis genannt, über das private Urkunden in der römischen Kaiserzeit im Nachhinein den öffentlichen gleichgestellt werden konnten, so dass sie ebenfalls vor Gericht verwendbar waren. Hierzu Primavesi 1986, zu dem gesamten Bereich grundlegend weiterhin Wolff 1978.

Die hier gegebenen Fallbeispiele reichen vom ausgehenden 3. Jahrtausend v. Chr. bis zum 6. Jahrhundert n. Chr. Jedes stellt dabei auf eigene Art klar, dass der Text selbst nur eines von mehreren Momenten war, die dem schrifttragenden Artefakt seine Aussagekraft verliehen. Auf diese Weise wurde nicht nur die Verbindung zwischen Vertragspartnern, Zeugen und Urkundsbeamten, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zu diesem einen Akt des Vertragsschlusses zusammengefunden hatten, auf Dauer sinnfällig gemacht und damit perpetuiert, sondern dem hierbei gemeinsam gefertigten Artefakt zugleich ein eigener Wert als Akteur innerhalb dieses Netzwerks zugewiesen, dessen Effektivität sich bis heute mitzuteilen vermag.

Fallbeispiel 1: Altorientalische Hüllentafeln

Die offizielle Beurkundung der Veräußerung von Eigentum, z. B. Feldern, Häusern oder Personen, in Form von Kaufurkunden lässt sich für Mesopotamien bereits seit der Fära-Zeit (ca. 2500 v. Chr.) sicher nachweisen, bezieht man die frühdynastischen Stein-Kudurrus (→Stein, Fallbeispiel „Blau’sche Steine“) mit ein, sogar seit ca. 2900 v. Chr. Während die Mehrzahl dieser Kaufurkunden, die in der Regel ein spezifisches Textformular, z. B. die Nennung rechtssymbolischer Akte als Bestätigung des Eigentumstransfers aufweisen, auf Tontafeln im standardisierten quadratisch-rechteckigen Format überliefert ist, finden sich später auch vereinzelt Beispiele anderer Schriftträger wie etwa die auf Tonkegeln überlieferten präargonischen Hauskaufurkunden DP 31 und DP 32 (um 2340 v. Chr.). Eine Besonderheit im Kontext von Tontafel und Kaufurkunde stellt das Aufkommen sogenannter Hüllentafeln (*envelopes*) in der zweiten Hälfte des 3. Jahrtausends v. Chr. dar, die älteste dieser Art stammt aus dem Wirtschaftsarchiv von Lagas (ca. 2350 v. Chr.; Tafel „Amherst 1“). Hüllentafeln, die bis zur Mitte des ersten vorchristlichen Jahrtausends in Gebrauch blieben, dienten seit dem Beginn des 2. Jahrtausends v. Chr. in der Regel als (komplementärer) Schriftträger für Briefe und Verträge, um deren Inhalt vertraulich und authentisch zu bewahren (→Präsenz). Während die älteren Vertreter dieser Kategorie, z. B. der Text Amherst 1, lediglich das Siegel des Empfängers aufweisen – in diesem Fall auf Vorder- und Rückseite der Hüllentafel –, konnten spätere Exemplare daneben auch dasjenige des Senders, eine kurze inhaltliche Zusammenfassung oder sogar den vollständigen Text der Innentafel aufweisen. Es liegt leider in der Natur der Hüllentafel selbst – die in der Regel zerstört bzw. beschädigt werden musste, damit der Empfänger an die Innentafel gelangen konnte –, dass nur sehr wenige gut erhaltene Exemplare gefunden wurden. Nur selten wurden auch ungeöffnete Hüllentafeln entdeckt, so etwa in Ninive ein an einen neuassyrischen Herrscher gerichteter Bittbrief, worin sich der Briefautor über bereits drei unbeantwortet gebliebene Briefe beklagt. Generell boten Hüllentafeln eine gegenüber der normalen Tontafel erweiterte Oberfläche, d. h. größere Beschreibfläche, wobei entweder der wulstige Tafelrand ausreichend Platz

für das Anbringen des Siegels ließ oder eine speziell dafür am linken Rand der Tafel abgetrennte Fläche. Sobald allerdings die Tontafel mit einer Hüllentafel verschlossen war, konnte der Briefschreiber nichts mehr hinzufügen und war gezwungen, für die weitere Übermittlung von Informationen einen neuen Brief zu verfassen. Eine zum Ende der altbabylonischen Zeit (ca. 16. Jahrhundert v. Chr.) auftretende Sonderform dieses Schriftträgers ist die „Quasi-Hüllentafel“, eine hinsichtlich der Tafelgestaltung die originäre Hüllentafel nachahmende Tontafel, die Siegel und Text kombiniert und dadurch sowohl das Auftreten kontextueller Varianten zwischen Hüllen- und Innentafeltext als auch das Zerstören des Siegels beim Öffnen vermeidet.

Was die Fabrikation der Hüllentafel anbelangt, so musste zunächst der Ton der Innentafel so weit trocknen, dass ein Festkleben ausgeschlossen war. Anschließend bedeckte der Schreiber die Innentafel mit einer dünnen ca. 0,2 cm dicken Tonschicht, wobei die eigentliche Hülle faktisch aus zwei separaten Hälften bestand, die jeweils auf Vorder- und Rückseite der Innentafel gelegt und dann am Rand zusammengedrückt wurden, um die übliche Quaderform zu erhalten. Dabei zeigen erkennbare Spuren von Fingerabdrücken auf der Tafelinnenseite, dass beide Hälften wohl vor dem Anbringen mit den Fingern entsprechend geformt wurden, was anscheinend auch für die Ränder zutrifft, wenngleich diese offensichtlich mit Wasser nachbearbeitet worden sind, wie die leicht gerundeten, aber glatten Tafelecken belegen.



Abb. 1: Die Ur III-zeitliche Kaufurkunde RA 8, 185–187 aus Nippur dokumentiert den Kauf einer Frau namens Šarru'a zum Preis von $6 \frac{2}{3}$ Sekel Silber von ihrem Besitzer Arši'ah durch einen gewissen Lu-Sîn. Der Verkauf wird rechtskräftig durch die Nennung von zehn Zeugen, darunter offensichtlich zwei Freunde (oder Verwandte) des Verkäufers, und der Text endet mit der Datierung: 5. Monat im ersten Regierungsjahr des Herrschers Amarsuena (2044–2036 v. Chr.). Die Hüllentafel trägt auf dem Rand (?) das Siegel bzw. die Siegelabrollung des Verkäufers und Vorbesitzers Arši'ah. Von grundlegendem Interesse ist hier die Beobachtung, dass der Text der Innentafel nicht gänzlich mit dem der Hülle übereinstimmt, wobei der Hüllentext einerseits ausführlicher ist – indem er etwa den Herkunftsort des Verkäufers, die Stadt Šamme, oder sogar beim Datum den Tag (zehnter Tag) nennt –, andererseits aber die Namen zweier Zeugen der Innentafel unterschlägt (© ehemals Sammlung Bessoneau [verschollen]).

Fallbeispiel 2: Athenische *poletai*-Inschriften

Private Kaufverträge wurden in der Regel selten in →Stein →eingemeißelt. Eine Ausnahme stellen im klassischen und frühhellenistischen Griechenland der Verkauf von konfiszierten Gütern – vor allem Immobilien – und die sogenannte *prasis epi lysei* (Sicherungsverkauf) dar. Dabei handelt es sich um eine besondere Form der Hypothek, bei der die mit einer Hypothek belasteten Immobilien zwar verkauft werden, allerdings mit „Rückholungsrecht“, falls der ursprüngliche Besitzer seinen Kredit zurückzahlen kann. Darüber hinaus ist aus Nordgriechenland eine nicht unbeträchtliche Anzahl auf Stein eingemeißelter Kaufverträge aus dem 4. und 3. Jahrhundert v. Chr. belegt, die zwischen Privatleuten abgeschlossen wurden und für die es in der übrigen griechischen Welt keine zeitgenössischen Parallelen zu geben scheint. In beiden Fällen sollte die Meißelung auf Stein und die Aufstellung der Verträge im öffentlichen Raum eine Garantie gegen den Vertragsbruch bieten. Eine zusätzliche Sicherung ist gelegentlich durch die Anwesenheit von Bürgen und Zeugen gegeben, so z. B. in den Inschriften aus Olynthos und Amphipolis. Die Kaufterminologie findet sich zudem auch in anderen öffentlichen Steininschriften aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich wie etwa Miet- und Pachtverträgen. Gemeinsam ist ihnen allen die prekäre Wirtschaftslage, in der die Veröffentlichung auf Stein über Bürgen und Zeugen hinaus noch einmal die notwendige Sicherheit gewährleisten soll.

Über den Verkauf von konfiszierten Gütern sind wir vor allem durch die athenischen epigraphischen Quellen informiert. In Athen wurde der Verkauf von konfiszierten Immobilien im Rahmen der Abrechnungen der jährlichen Tätigkeit der *poletai* (Staatsverkäufer) vermerkt und auf Stein veröffentlicht – oft auf derselben Stele, auf der auch die Pachtverträge für die Silberminen aufgelistet werden (AA XIX P 1–56). Vermerkt wird in der Regel der Name des ursprünglichen Besitzers, der Grund der Vermögenskonfiskation, der Wert der Immobilie und der Name des Käufers. Die Immobilien werden durch die Erwähnung der Grenzen oder der sich darauf befindenden Gebäude, *ergasteria*, Felder, Weinberge oder Pferdeställe genau beschrieben, sicherlich um den Käufer rechtlich gegen eventuelle Klagen zu schützen; Hypotheken oder auf der Immobilie lastende Schulden werden, sofern vorhanden, ebenfalls aufgelistet und mitverrechnet. Zusätzlich werden Kauf- und Heroldsteuer vermerkt. Die Anzahl der verkauften Immobilien ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich: während im Jahr 367 die *poletai*-Urkunden nur einen Verkauf registrieren, werden in einem unvollständigen Dokument des Jahres 340 mindestens sechs konfiszierte Immobilien verkauft.

Die *poletai*-Stelen dienten dazu, ökonomischen Transaktionen, die möglicherweise umstritten waren – wie der Verkauf von konfiszierten Gütern oder die Verpachtung von staatlichen Ressourcen –, die notwendige Publizität zu garantieren. Obwohl diese Stelen wenig über die Details dieser Transaktionen verraten (solche Details waren sicherlich in den Archivadokumenten vorhanden), verliehen sie, einfach konsultierbar und öffentlich aufgestellt, dem Verfahren Transparenz und boten dadurch

doppelte Garantie: einerseits schützten sie den Käufer der umstrittenen Immobilien, andererseits aber auch die staatlichen *poletai* vor einer möglichen Klage wegen Veruntreuung und Unterschlagung, da sie ihnen bescheinigten, ihre Arbeit gewissenhaft verrichtet zu haben.⁴ Einer der Gründe für die Wahl einer Niederlegung des Dokumentes auf permanentem Material war also sicherlich die umstrittene Natur dieser ökonomischen Transaktionen: man denke nur an einen aus dem Exil zurückkehrenden Großgrundbesitzer, der seine Immobilien zurückverlangt, oder an den Verkauf von konfiszierten Immobilien, die mit Schulden oder Hypotheken belastet waren.



Abb. 2: Oberes Teilstück der Poletenstele AA XIX P 5. Die knapp 1 m hohe, vollständig erhaltene Stele aus pentelischem Marmor AA XIX P 5 stammt aus dem Jahr 367/66 v. Chr. und ist *stoichedon* (→Layouten und Gestalten) mit 39 jeweils 4 mm hohen Buchstaben pro Zeile beschrieben. Die in größeren Buchstaben gehaltene Überschrift auf dem Giebel nennt Datierung und Umstände: *Unter dem Archon Polyzelos – poletai*. Konfisziert wurde das Haus eines gewissen Theosebos, der wegen *hierosyllia* angeklagt und in Abwesenheit schuldig gesprochen wurde. Auf dem angezeigten Haus liegt eine private Hypothek über 150 Drachmen, was bereits beim Einreichen der *apographe* berücksichtigt wurde. An dem Haus wurden im Verlauf des Klageverfahrens (*enepiskemma*) von drei Seiten Ansprüche angemeldet, und zwar 100 Drachmen (Zeile 19), weitere 24 Drachmen (Zeile 33) aufgrund eines Sicherungsverfahrens (*prasis epi lysei*) und 30 Drachmen an Begräbniskosten (Zeile 29). Die Gläubiger sind in zwei Fällen Kultgemeinschaften, in einem Fall eine Privatperson; insgesamt bestehen die Schulden aus 304 Drachmen. Das Haus wird für 575 Drachmen verkauft. Aus dem Verkauf sind ein Fünftel als Anzahlung von Kauf- und Heroldsteuer an die Polis sowie 150 Drachmen an den privaten Gläubiger der Hypothek sofort zu zahlen; 367/66 v. Chr. (© American School of Classical Studies at Athens: Agora Excavations).

⁴ So auch Lambert 1997, 272–276 für die sogenannten *rationes centesimarum*.

Fallbeispiel 3: Sechszeugendoppelurkunde

Die sogenannte Sechszeugendoppelurkunde war ein im gesamten Vorderen Orient gebräuchliches Format für private Urkunden auf flexiblen Materialien wie →Papyrus, →Pergament oder →Leder. Sicherheit vor Verfälschungen wurde hier durch einen zweifachen Mechanismus erlangt, nämlich durch die Anwesenheit von sechs Zeugen beim Vertragsschluss und seine schriftliche Niederlegung in doppelter Ausführung mit identischem Text. Das dabei angewandte Verfahren wurde erstmals 1907 von Otto Rubensohn anlässlich der Publikation einiger der ältesten griechischen Papyri von der Insel Elephantine dargelegt:

Beide Ausfertigungen stehen auf demselben Papyrusblatt und sind von derselben Hand geschrieben. Zwischen den beiden Ausfertigungen ist jedes Mal ein Spatium von 2–3 cm Breite gelassen. Das Papyrusblatt wurde in der Mitte des Spatium durch einen scharfen Schnitt bis zur Hälfte seiner Breite durchteilt, dann wurde die obere Hälfte des Blattes in ihrer ganzen Breite zusammengerollt, diese Rolle in der Mitte geknickt und zusammengefaltet. Durch die drei Löcher sind dann dünne Papyrusbänder gezogen, mittels derer die zusammengefaltete Rolle fest zugebunden wurde, und auf diese Bänder wurden die Siegel gesetzt. Darauf wurde die untere Hälfte des Papyrusblattes zusammengelegt, das gefaltete Blatt gerollt und die Rolle schließlich unter die versiegelte Rolle untergebogen, so dass also die offene Rolle frei an der gebundenen Rolle hing. Der Zweck dieser ganzen Herrichtung ist klar. Es wird so neben der offenen, jeder Zeit zur Einsicht – aber auch zur Verfälschung freien Ausfertigung ein gegen jeden Eingriff gesichertes Exemplar geschaffen, das den garantiert echten Text enthält.⁵

Der Aufwand für eine solche Beschriftung, die üblicherweise wie bei den Papyrusbriefen *transversa charta* erfolgte (→Papyrus, Fallbeispiel 1: Papyrusbriefe), war also immens, zumal die zur Erhöhung der Authentizität dienenden Datierungsformeln, die dem Vertragstext vorangestellt wurden, im Laufe der Zeit immer umständlicher wurden. Auch gab man sich mit der privaten Hinterlegung bei einem sogenannten Urkundshüter, wie sie in frühen Gesellschaften vertrauter Übung entsprach, bald nicht mehr zufrieden, so dass sich zusätzlich eine offizielle Registrierung oder gar Archivierung etablierte (→Sammeln, Ordnen und Archivieren). Dies hatte freilich wiederum Auswirkungen auf die Gestaltung der später versiegelten Innenschrift. Denn waren anfänglich beide Texte mit gleicher Sorgfalt geschrieben worden, sollte sich dies bei einer ergänzenden Sicherung durch solche anderen, unabhängigen Medien zunehmend erübrigen. So konnte es kaum ausbleiben, dass die Innenschrift, die ohnehin nur in Ausnahmefällen zu Kontrollzwecken herangezogen wurde, im weiteren Verlauf immer stärker verkümmerte und teilweise geradezu Entwurfscharakter annahm. Überdies gewannen notariell beurkundete Kaufverträge allmählich die Oberhand, weswegen sich diese Praxis im römischen Ägypten schließlich sogar ganz verlor. In anderen Gebieten sehen wir sie hingegen nach wie vor in Kraft, so bei den

⁵ Rubensohn 1907, 6f.

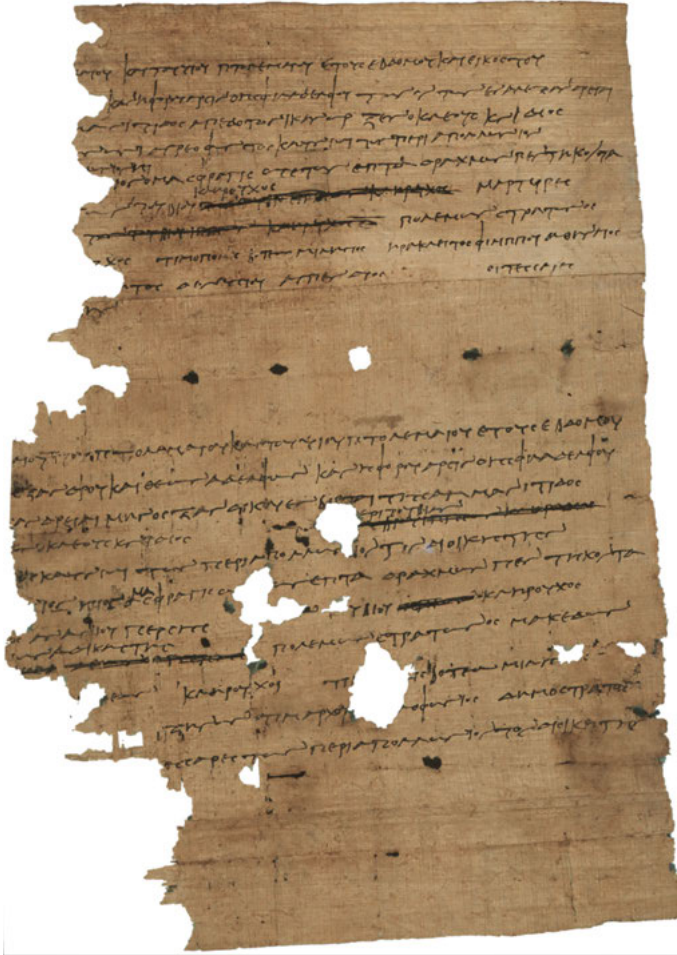


Abb. 3: Rechte Hälfte des Kaufvertrags P. Cair. Zenon I 59003 über die kleine phönizische Sklavin Sphragis, die Zenon, der nachmalige Sekretär des allmächtigen Finanzministers Apollonios unter Ptolemaios II., im Frühjahr 259 v. Chr. für 50 Drachmen im transjordanischen Birta erwirbt.⁶ Eine Besonderheit stellt die Verwendung des Rollenansfangs, des sogenannten *protokollon*, dar, so dass die Schrift im oberen Teil mit den Fasern verläuft und nur der untere Teil die für die um 90° gedrehte *transversa charta* typische Beschriftung gegen die Fasern aufweist. Die Herkunftsangaben der Vertragsparteien wie der sechs Zeugen, die aus Knidos, Kaunos, Persien, Makedonien, Milet, Athen, Kolophon und Aspendos stammen, bieten einen schönen Einblick in das Bevölkerungsgemisch in Palästina, genauer im ptolemäischen Heer bzw. dem seines Verbündeten, des Ammoniterfürsten Tubias. (© International Photographic Archive of Papyri [Ägyptisches Museum in Cairo]).

⁶ Vgl. auch das Photographic Archive of Papyri in the Cairo Museum <http://ipap.csad.ox.ac.uk/4DLink4/4DACTION/IPAPwebquery?vPub=P.Cair.Zen.&vVol=1&vNum=59003> (Stand 12.7.2014)

Urkunden aus der judäischen Wüste in nabatäischer, aramäischer, hebräischer und griechischer Sprache bis weit in die Kaiserzeit hinein.

Fallbeispiel 4: Diptycha und Triptycha

Das Bedürfnis nach einer schriftlichen Fixierung von Kaufverträgen bestand auch im westlichen Mittelmeerraum, wo man sich für diese Zwecke ebenfalls bevorzugt der vor Ort vorhandenen Materialien bediente. So wurden in Rom statt der kostspieligen Papyrusimporte die weitaus leichter verfügbaren Holz- bzw. genauer Wachstäfchen eingesetzt (→Holz, →Wachs). Die bei der Sechszeugenurkunde beschriebene zweifache Sicherung durch die Anwesenheit von Zeugen und eine Doppelung des Vertragstextes wurde dabei auch hier praktiziert. Besonders gut geben dies die zahlreichen derartigen Urkunden zu erkennen, die durch den großen Vesuvausbruch des Jahres 79 n. Chr. erhalten blieben, wenngleich sie zumeist andere Rechtsgeschäfte betreffen.⁷

Die rechteckigen, in der Regel knapp 20 cm breiten und etwas mehr als halb so hohen Wachstäfchen glichen einem Passepartout mit schmalen Rahmen. Im Inneren leicht eingetieft, wurde die damit geschaffene Schreibfläche mit Wachs oder Schellack gefüllt. Hierin wurde zunächst der Vertragstext eingeritzt, sodann zwei dieser Täfelchen mit ihren Innenflächen aufeinandergelegt und der obere Rand mit einer Einkerbung versehen, damit sie sich besser verschnüren ließen. Die geglätteten Außenflächen eines solchen Diptychons, das den Kern einer jeden römischen Urkunde darstellte, wurden in der Regel mit Tinte beschrieben. Während die erste Außenseite oft nur eine Numerierung trug, wurde in die Mitte der zweiten eine breitere ‚Furche‘, der sogenannte *sulcus*, gezogen, um die Verschnürung und vor allem die darauf gesetzten Siegel zu schützen. Rechts neben die Siegel wurden die Namen der Zeugen gesetzt, auf der linken, um 90° gedrehten Seite dagegen nochmals Datum und Vertragsinhalt wiederholt.

Für umfangreichere Texte kamen die anspruchsvolleren Triptycha zum Einsatz. In diesem Fall wurde die einsehbare Fassung des Vertragstextes auf ein drittes Wachstäfchen geschrieben, so dass die Namen der Zeugen auf beiden Seiten des *sulcus* Platz fanden und nicht mehr auf die rechte Hälfte des gesiegelten Diptychons zu quetschen waren. Mit der Schreibfläche nach innen darauf befestigt, diente das dritte Täfelchen zugleich als Abdeckung, was den Schutz für Beschriftung wie Siegel erhöhte. Der sogenannte *index*, der auf den schmalen Profilseiten die wichtigsten Angaben zum Inhalt bot, erlaubte dabei eine rasche Orientierung.

⁷ Meyer 2004, 126–134, mit Zeichnungen.

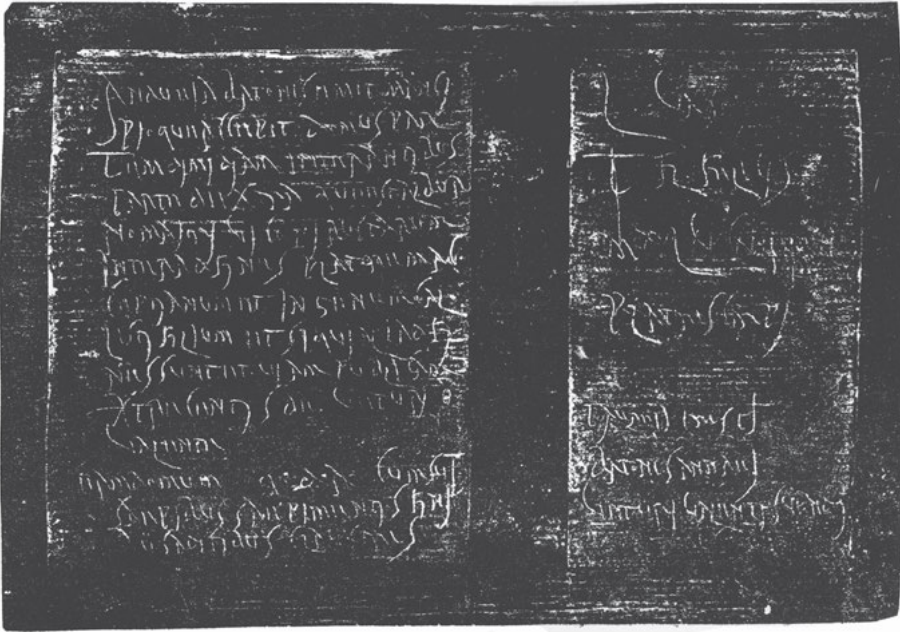
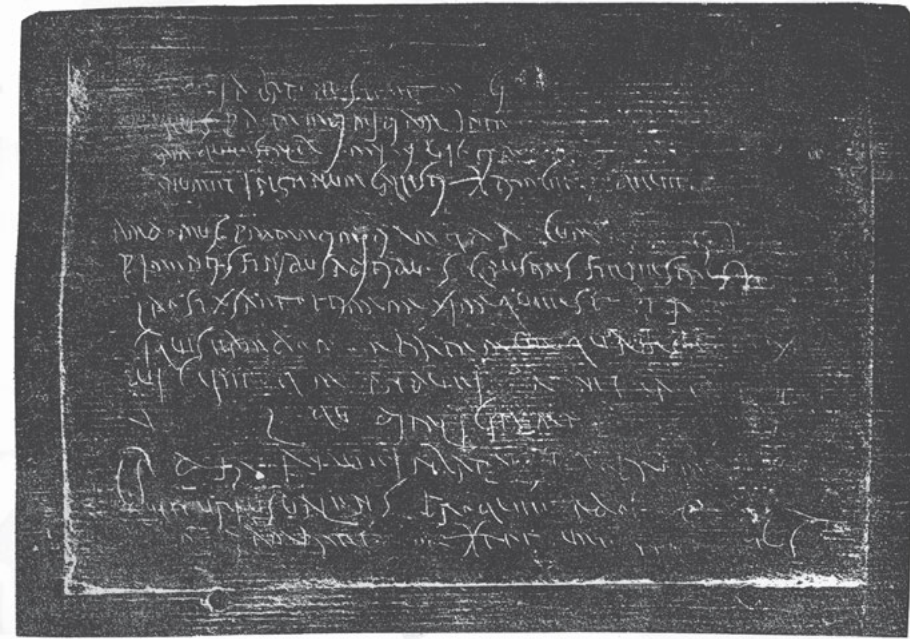


Abb. 4: Kaufvertrag über eine Haushälfte in Alburnus maior, die Veturius Valens am 6. Mai 159 n. Chr. für 300 Denare an Andueia, Sohn des Bato verkauft. Anders als die pompejanischen waren die dakischen Täfelchen auch auf den Außenseiten eingetieft, wobei der einsehbare Vertragstext bereits auf der linken Seite neben dem *sulcus* beginnen und sich auf Innenseite des dritten Täfelchens fortsetzen konnte. Die Wachsschichten waren durchweg so dünn, dass die Ritzungen Spuren in dem darunterliegenden Holz hinterließen. **Links** intrinsecus; **rechts** (gegenüberliegende Seite) extrinsecus (CIL III p. 944 Nr. VIII Taf. I und II).

Dieses schon aus den pompejanischen Funden geläufige Grundprinzip sollte sich in der Kaiserzeit bis in die hintersten Winkel des Reiches verbreiten; erwähnt seien nur die ebenfalls aus dem 1. Jahrhundert n. Chr. datierenden Täfelchen aus dem Legionslager im schweizerischen Vindonissa oder die hochkaiserzeitlichen Verträge aus den Goldbergwerken von Alburnus Maior im heutigen Rumänien. Eine Spätform begegnet selbst noch gegen Ende des 5. Jahrhunderts n. Chr. unter vandalischer Herrschaft in Nordafrika, wie die an der algerisch-tunesischen Grenze in einem Tonkrug entdeckten, aber bereits gänzlich mit Tinte geschriebenen T. Albertini aus der Zeit König Gunthamunds zeigen. Zudem sind diese Sicherungsverfahren ebenso bei anderen Materialien belegt. Dasselbe Format besitzen etwa auch die bronzenen Militärdiplome, auf denen die den römischen Soldaten verliehenen Privilegien dauerhaft niedergelegt wurden, um sie ihnen bei ihrer ehrenvollen Entlassung mitzugeben.



Fallbeispiel 5: Ravennatische Tabellionenurkunden

Auch wenn die Anfänge des Prozesses bislang nicht genauer zu greifen sind, deutet alles darauf hin, dass die antiken Beurkundungstechniken seit dem ausgehenden 3. Jahrhundert n. Chr. eine regelrechte Revolution erlebten. In der Folgezeit setzte sich jedenfalls gegenüber den zuvor gebräuchlichen Urkundsformen fast auf ganzer Linie die sogenannte Tabellionenurkunde durch. Im Gegensatz zu früheren Zeiten nahmen zwar weder die hierfür verantwortlichen *tabelliones* eine amtliche Tätigkeit wahr, noch sollte das von ihnen ausgefertigte Vertragsinstrument je den Rang einer öffentlichen Urkunde erhalten. Obwohl der grundsätzlich private Charakter des spätantiken Urkundswesens stets beibehalten blieb, wurde den Tabellionenurkunden als *instrumenta publice confecta* dennoch quasi-offizielle Anerkennung zuteil.⁸ Abgesehen von der gehobenen Beweiskraft, die sie gegenüber anderen Urkundstypen genossen, ist dies ebenso aus der reichsweiten Verbreitung des Formats wie auch aus dem Umstand zu ersehen, dass Kaiser Justinian diesbezüglich eine ganze Reihe von Vorschriften erließ.⁹ Dies betraf nicht nur die Gestaltung des Präskriptes mit den Datumsformeln,

⁸ Amelotti u. Costamagna 1975, 1–95.

⁹ Cod. Iust. 4, 21, 17 sowie besonders Nov. 44, 47 und 73.

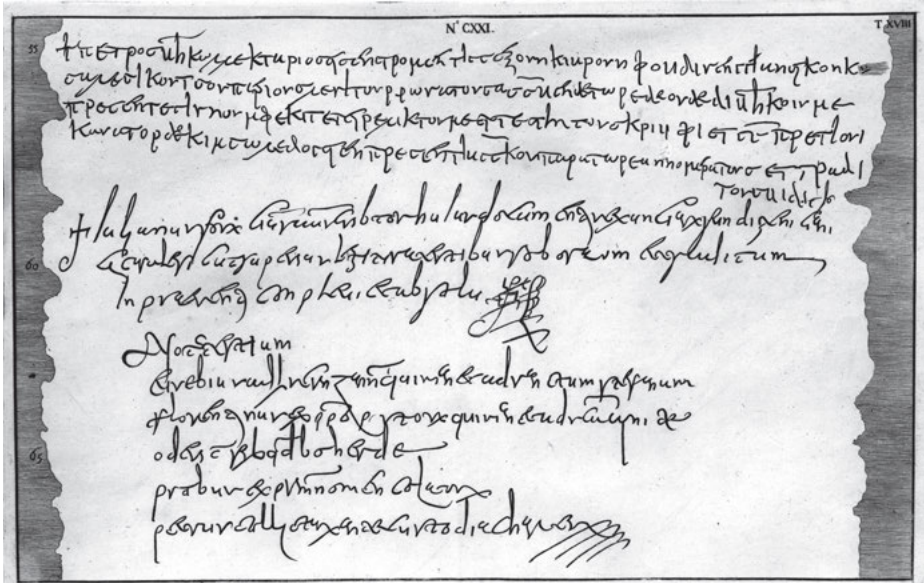


Abb. 5: In dem heute in der Biblioteca Vaticana aufbewahrten P. Ital. II 36 werden von dem *vir honestus* Deusededit sechs Zwölftel des bei Rimini gelegenen Fundus Genicianus an den *vir clarissimus* Hildigernus verkauft. Angesichts des vorhandenen Ranggefälles scheint der Verkäufer nicht mit seinem sehr viel ranghöheren Namensvetter identisch zu sein, der in P. Ital. II 35 am 3.6.572 n. Chr. von dem Bauern Dominus für fünf Solidi noch fehlende Teile zweier Güter erwarb. Da diese Summe vergleichsweise niedrig und er bereits im Besitz der übrigen Teile des betreffenden Grundstücks war, das er damit wohl abzurunden hoffte, hatte man dort auf ein erzwungenes Rechtsgeschäft schließen wollen. In P. Ital. II 36 sind dagegen weder die Hintergründe noch das genaue Datum mehr zu klären, da der Anfang verloren ist, so dass der Vertrag auch nur grob in die Zeit zwischen 575 und 591 n. Chr. zu setzen ist. Während der vollständig erhaltene P. Ital. II 35 immerhin 2,55 m lang ist, sind hier nunmehr die unteren 1,15 m des 31 cm breiten Rotulus bewahrt, die allerdings besonders eindrucksvolle Beispiele für die abschließenden *subscriptiones* bieten. In Zeile 55–58 unterschreibt der Zeuge Petros, der sich selbst als *b(ir) h(onestus) kollektarios* bezeichnet und also wohl vom Kaiser aus Byzanz zur Eintreibung von Geldern entsandt worden war, mit griechischen Buchstaben in der für Rechnungstexte typischen, bereits an die spätere byzantinische Minuskel gemahnen Schrift. In Zeile 59–61 folgt die *completio* des als Notar fungierenden *for(ensis) civ(itatis) Rav(ennatis) Iulianus*, der in diesem Fall also zugleich öffentlicher Schreiber der Stadt war und am Ende das *conplevi et absolvi* in Form eines Monogramms als kurzschriftlichen Vermerk wiederholt. Nach der Überschrift *not(itia) testium* in Zeile 62 werden abschließend nochmals die Namen der fünf Zeugen mit Amts- und Ortsangaben aufgeführt (Zeugenenunterschriften aus P. Ital. II 36, Z. 55–67; aus Marini 1805, Taf. XVIII).

denen seit Kaiser Mauricius noch die sogenannte Invokationsformel – die Anrufung Christi, der Trinität oder gar aller Heiligen – voranzustellen war, sondern insbesondere die unter dem eigentlichen Vertragstext anzubringenden *subscriptions*. Hier hatten die Vertragsparteien mit ihrer – ggf. von einem Schreibgehilfen geleisteten – Unterschrift nochmals ausdrücklich ihre Zustimmung zu erklären, worauf häufiger noch Zeugenunterschriften folgten, vor allem aber die abschließende *completio* des Notars. Wohl auch, um möglichen Fälschungen zuvorzukommen, war dieser Ausfertigungsvermerk oft besonders kunstvoll gestaltet.¹⁰

Typisch für diese Tabellionenurkunden ist nicht nur ein extremes Hochformat, in dem die Papyrusrolle um 90° gedreht und also *transversa charta* quer zu den Fasern beschrieben wurde, sondern ihre oft sogar mehrere Meter betragende Länge. Herausragende Beispiele hierfür liegen vor allem in den mehr als 36 Papyri vor, die gegen Ende des 6. Jahrhunderts n. Chr. in dem unter byzantinischer Oberhoheit stehenden Ravenna ausgestellt wurden und sich einst im Besitz des Erzbischöflichen Archivs befanden. Die Schrift der ravennatischen Papyri ist die jüngere römische Kursive, die wegen der betonten Ober- und Unterlängen raumgreifend wirkt – daher auch ihre alte Bezeichnung als *litterae longariae* – und durch das Mitschreiben der Luftlinien gekennzeichnet ist, was den Schreibvorgang insgesamt beschleunigt. Besonderes Interesse verdienen namentlich die Zeugenunterschriften, die nicht nur Belege für die verschiedenen zu dieser Zeit gebräuchlichen Schriftstile bieten, sondern auch für Unterschriften in gotischer Sprache¹¹ oder das auf den ersten Blick befremdliche Phänomen, dass jemand wie im hiesigen Fall zwar in lateinischer Sprache, aber mit griechischen Buchstaben zeichnet.

Quellen

- AA XIX (1991): *The Athenian Agora*, Bd. 19: *Inscriptions. Horoi – Poletai Records – Leases of Public Lands*, hg. v. Gerald V. Lalonde, Merle K. Langdon u. Michael B. Walbank, Princeton.
- CIL III (1873): *Corpus Inscriptionum Latinarum*, Bd. 3: *Inscriptiones Illyricae Latinae. Pars posterior*, hg. v. Theodor Mommsen, Berlin.
- P. Cair. Zenon I (1925): *Catalogue Général des Antiquités Égyptiennes du Musée du Caire. Zenon Papyri*, Bd. 1: 59001–59139, hg. v. Campbell C. Edgar, Kairo.
- P. Ital. II (1982): *Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445–700*, Bd. 2: 29–59, hg. v. Jan-Olof Tjäder, Stockholm.
- T. Albertini (1952): *Tablettes Albertini. Actes privés de l'époque Vandale*, hg. v. Christian Courtois u. a., Paris.

¹⁰ Diethart u. Worp 1986.

¹¹ So etwa in dem aus dem Jahr 551 datierenden P. Ital. II 34, besonders Zeilen 126–129, 136–139.

Literaturverzeichnis

- Amelotti u. Costamagna (1975): Mario Amelotti u. Giorgio Costamagna, *Alle origini del notariato italiano*, Rom.
- Diethart u. Worp (1986): Johannes M. Diethart u. Klaas A. Worp, *Notarsunterschriften im Byzantinischen Ägypten* (Mitteilungen aus der Papyrussammlung Erzherzog Rainer, Neue Serie 16), Wien.
- Lambert (1997): Stephen Lambert, *Rationes centesimarum. Sales of Public Land in Lykourgan Athens*, Amsterdam.
- Marini (1805): Gaetano Marini, *I papiri diplomatici raccolti ed illustrati*, Rom.
- Meyer (2004): Elizabeth A. Meyer, *Legitimacy and Law in the Roman World. Tabulae in Roman Belief and Practice*, Cambridge.
- Migliardi Zingale (1997): Livia Migliardi Zingale, *I testamenti romani nei papiri e nelle tavolette d'Egitto. Silloge di documenti dal I al IV secolo d. C.*, Turin.
- Primavesi (1986), Oliver Primavesi, „P. Cair. inv. 10554 r: Mahnverfahren mit Demosiosis“, *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 64, 99–114 (= Ed. pr. von SB XVIII 13974).
- Rubensohn (1907): Otto Rubensohn, *Aegyptische Urkunden aus den Königlichen Museen in Berlin: Elephantine-Papyri*, Berlin.
- Wolff (1978): Hans J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats*, Bd. 2: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (Handbuch der Altertumswissenschaften X.5.2), München.
- Photographic Archive of Papyri in the Cairo Museum ipap.csad.ox.ac.uk/index.shtml
(Stand 12.7.2014)